Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 60. Danzig, den 30. Juli 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Der Verband der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften ist wiederholt bei dem Reichs-Versicherungsamt dahin vorstellig geworden, daß die Frage der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit der Dampfdreschmaschinen-Betriebe einer erneuten Regelung bedürfe, und hat auch seinerseits bestimmte, auf eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes gerichtete Vorschläge formulirt, welche den Vorständen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Aeußerung mitgetheilt wurden. Im Anschluß daran hat am 17. Dezember 1897 unter Betheiligung des Reichs-Versicherungsamts eine gemeinschaftliche Berathung der Vertreter der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften über die angeregten Fragen stattgefunden. Hierbei hat sich ergeben, daß die bisher für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Dampfdreschbetriebe maßgebenden Grundsätze, wie sie namentlich in dem diesseitigen Rundschreiben vom 10. Januar 1898 — I 23241 — (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 89) enthalten sind, im Allgemeinen aufrechterhalten werden können.

Insbesondere ist der Vorschlag der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, die gewerblichen Lohndreschereibetriebe, sofern sie sich nicht als Nebenbetriebe eines anderen gewerblichen Betriebes darstellen, allgemein den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zuzuweisen, bei diesen auf einmüthigen Widerspruch gestoßen. Dagegen herrschte Uebereinstimmung dahin, daß eine schärfere Trennung der bei dem Dreschakt betheiligten versicherten Personen geboten und auch in der Weise durchführbar sei, daß in der Regel diejenigen Arbeiter, welche bei der Maschine selbst beschäftigt werden, d. h. unmittelbar mit ihr in Berührung kommen, dem Betriebe des Lohndreschereiunternehmers, alle übrigen dagegen dem landwirthschaftlichen Betriebe zuzuweisen seien.

In Anwendung dieses Grundsatzes sollen künftig in der Regel — sofern nicht in besonders gestalteten Fällen, z. B. bei ganz vorübergehenden Hülfsleistungen, Ausnahmen nothwendig werden sollten — die Maschinisten, Heizer, Schmierer, Oeler und — in theilweiser Abweichung von der Rekursentscheidung 668, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 156 — auch die Einleger bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sein und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer der Dreschmaschine oder der Landwirth, dessen Getreide gedroschen wird, die genannten Arbeiter lohnt oder annimmt. Außerdem sind als Arbeiter des Lohndreschereiunternehmers nur noch diejenigen Personen bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert, welche den Transport der Dreschmaschine im Dienste des Dreschmaschinenbesitzers ausführen, während umgekehrt der Transport sich zu Lasten der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft vollzieht, sofern ein bei dem Dreschakt betheiligter Landwirth für die Herbeischaffung und Fortschaffung der Maschine sorgt. Alle im Vorstehenden nicht bezeichneten Arbeiter (Garbenbinder, Zureicher, Wasserträger und dergleichen) verbleiben im landwirthschaftlichen Betriebe und sind hier selbst dann versichert, wenn sie etwa — wie im Falle der Uebernahme des gesammten Dreschakts — von dem Unternehmer des Lohndreschereibetriebes angenommen und gelohnt werden.

Hieraus folgt, daß die Dreschmaschinenbesitzer für die Berechnung der Umlagebeiträge künftig neben den Löhnen, welche der für ihre Rechnung erfolgende Transport der Maschine bedingt, auch die Löhne der Maschinisten, Heizer, Schmierer, Oeler und Einleger, wenn auch einzelne dieser Arbeiter von den Landwirthen gestellt werden mögen, nachzuweisen haben, während andererseits mit der Aufführung dieser Löhne ihre Nachweisungspflicht erschöpft ist. Es werden sich dabei auch dann, wenn die Löhne des einen oder anderen der genannten Arbeiter von dem Landwirth gezahlt werden, für die Aufstellung der Lohnnachweisung besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, da der Dreschmaschinenbesitzer in der Lage sein wird, sich durch Nachfrage bei dem Arbeiter oder bei dem die Löhne zahlenden Landwirth die nöthigen Unterlagen für die Lohnnachweisung zu verschaffen.

Mit diesen Grundsätzen, welche das Reichs-Versicherungsamt bei den auf dem Gebiete der Verwaltung ergehenden Entscheidungen künftig zur Anwendung zu bringen beabsichtigt, wird den Interessen sowohl der Arbeiter wie der betheiligten Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung am meisten gedient und es darf erwartet werden, daß die bisherigen vielfachen, besonders für die Verletzten nachtheiligen Zweifels- und Streitfälle infolge der nunmehrigen Regelung der Angelegenheit im Wesentlichen in Wegfall kommen werden.

Schließlich werden die Vorstände der betheiligten Berufsgenossenschaften darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, sowohl die landwirthschaftlichen Unternehmer wie besonders die Unternehmer der Lohndreschereibetriebe baldigst in geeigneter Weise auf die veränderte Rechtslage aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt.

gez. Gaebel.

Vorstehendes Rundschreiben bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen die Ortsvorstände, die betheiligten Betriebsunternehmer auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Danzig, den 23. Juli 1898.

Der Kreis-Ausschuß als Sektionsvorstand der Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

2. **Bekanntmachung.**

Die diesjährige Seeschießübung des 2. Bataillons Fuß-Artillerie-Regiments von Hindersin mit scharfer Munition nach Zielen in See wird in der Zeit vom 1. bis 23. August d. Js stattfinden.

Im Besonderen werden sich die Schießen auf folgende Tage und Batterien vertheilen:

a. 1., 2., 5. und 6. August Mörserbatterie—Westerplatte, Ostmolenbatterie, Hafenbatterie, Batterie im Brösener Wäldchen;
b. 8., 9., 12. und 13. „ 3 Batterien der Heubuder Bucht;
c. 15. und 16. „ Mörserbatterie—Westerplatte, Ostmolenbatterie und Hafenbatterie;
d. 19. und 22. „ 3 Batterien der Heubuder Bucht, Mörserbatterie—Westerplatte, Ostmolenbatterie, Hafenbatterie und Batterie im Brösener Wäldchen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das eine oder andere Schießen wegen hohen Seeganges oder Nebel auf einen anderen Tag verlegt wird.

Das Schießen beginnt täglich um 7 Uhr Vormittags und wird unter normalen Verhältnissen bis spätestens 11 Uhr Vormittags beendet sein.

Während der Schießen zu a, c. und d. wird das Ein- und Auslaufen von Schiffen und anderen Fahrzeugen nicht gestattet sein, während bei den Schießen zu b. die Hafeneinfahrt nicht gefährdet ist und ein Aus- und Einlaufen von Schiffen stattfinden kann. Jedoch dürfen die Schiffe das Schußfeld östlich der Linie Leuchtthurm Ostmole — Leuchtthurm Hela nicht befahren.

Zum Fernhalten wird auf dem Signalmast bei dem Lootsenhause Neufahrwasser ein schwarzer Ballon und eine schwarze Flagge gehißt sein. Desgleichen wird auf See ein Lootsendampfer vor der Schußlinie kreuzen.

Die Ziele befinden sich auf Entfernungen von 4000—6000 M. von den Batterien nach See zu. Am 8., 9., 12., 13., 19. und 22. August wird außer nach den Zielen in See auch aus der Armirungsbatterie Heubuder Bucht nach Landungsbooten, welche ihren Kurs auf die Mole bei Neufähr nehmen, geschossen werden.

Von den Seebädern ist nur das Herrenbad Westerplatte gefährdet und auch nur bei den Schießen aus der dahinter liegenden Mörserbatterie, also am 1., 2., 5., 6., 15., 16., 19. und 22. August.

Die Schließung dieses Bades während der Schießen an den genannten Tagen wird veranlaßt werden.

Danzig, den 25. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftrage die Ortsvorstände der an der Seeküste belegenen Ortschaften, die Bekanntmachung sofort den Ortsbewohnern mitzutheilen und insbesondere die Fischer darauf hinzuweisen, daß sie nicht durch Annäherung an das Schußfeld das Schießen aufhalten dürfen.

Danzig, den 27. Juli 1898.

Der Landrath.

3. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen im Gute Rexin ist erloschen.
Danzig, den 28. Juli 1898.
Der Landrath.

---

4. Der Hofbesitzer Friedrich Zinser in Boesendorf ist zum Gemeinde-Vorsteher dieser Ortschaft wiedergewählt und von mir bestätigt worden.
Danzig, den 26. Juli 1898.
Der Landrath.

---

5. Der Hofbesitzer Gustav Wilm in Kl. Trampken ist zum Gemeindevorsteher und der Hofbesitzer August Schwarz daselbst zum Schöffen der Ortschaft Kl. Trampken wiedergewählt und von mir bestätigt worden.
Danzig, den 26. Juli 1898.
Der Landrath.

---

6. Bei dem Hofbesitzer Rudolf Stamm in Scharfenberg ist die Rothlaufseuche unter den Schweinen erloschen.
Danzig, den 27. Juli 1898.
Der Landrath.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.